

**Erste Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Fach Sport bei Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen an der Universität Potsdam**

**Vom 14. März 2012**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S.92), sowie der Hochschulprüfungsordnung (HSPV) vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10), am 14. März 2012 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

**Artikel I**

Die fachspezifische Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Fach Sport bei Schwerpunktsetzung auf die Primarstufe im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen an der Universität Potsdam vom 20. September 2011 (AmBek. UP Nr. 17/2011, S. 624) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Module und Modulbeauftragte wird die Begriffserklärung zu den Schulpraktischen Studien (SPS) durch folgende ersetzt:

„Schulpraktische Studien (SPS): Schulpraktische Studien sind Theorie und Praxis integrierende Lehrveranstaltungen, die gewährleisten, dass von den Studierenden pädagogische Praxis erfahren, analysiert und wissenschaftlich reflektiert werden kann. Sie ermöglichen den Studierenden und Lehrenden die Begegnung mit Schule, Unterricht und anderen pädagogisch-psychologischen Handlungs-

feldern. Zugleich machen sie Studierende mit der Praxis erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung vertraut.“

2. § 10 Abs. 3 Bachelorarbeit wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Mitgliedern angefertigt werden. Es ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der Gruppenmitglieder bei der Bewertung der Abschlussarbeit deutlich zu erkennen sind und eine Bewertung ermöglichen. Mit Aushängung des Themas der Abschlussarbeit sind die jeweils zu bearbeitenden Anteile im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.“

3. § 13 Abs. 4 Masterarbeit wird wie folgt gefasst:

„Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Mitgliedern angefertigt werden. Es ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der Gruppenmitglieder bei der Bewertung der Abschlussarbeit deutlich zu erkennen sind und eine Bewertung ermöglichen. Mit Aushängung des Themas der Abschlussarbeit sind die jeweils zu bearbeitenden Anteile im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.“

4. In Anlage 1 Modultabellen werden die Prüfungsmodalitäten durch die konkreten Prüfungsformen und deren Umfänge ergänzt, welche der folgenden Übersicht zu entnehmen sind:

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam mit Schreiben vom 31. Mai 2012.

<b>Modul und Modultitel</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Umfang</b>
M1 Schaffung sportwissenschaftlicher Grundlagen	2 Klausuren	je 45 Min.
M2 Konditionell determinierte Bewegungsfelder vermitteln	1 sportpraktische Prüfung, bestehend aus 2 Teilprüfungen zu "Leichtathletik in der Grundschule" und "Schwimmen"	
M3 Technisch kompositorische Bewegungsfelder vermitteln	1 sportpraktische Prüfung, bestehend aus 2 Teilprüfungen zu "Turnen in der Grundschule" und "Gymnastik/Tanz"	
M4 Grundlagen der Bewegungsschulung und motorische Vervollkommnung/Spielen-Spiele mit Regelstruktur	1 sportpraktische Prüfung, bestehend aus 2 Teilprüfungen. Dabei sind aus den 4 Sportspielen Fußball, Handball, Volleyball, Basketball 2 zu wählen	
M5 Sportdidaktik der sechsjährigen Grundschule	1 Klausur	90 Min.
M6 Sportförderunterricht in der Grundschule	1 Klausur	90 Min.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.